

Rundfunkbeitrag: Befreiung/ Ermäßigung beantragen

Gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 2 des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages) wird ab 1. Januar 2013 die Zahlung des Rundfunkbeitrages (bisher Rundfunkgebühr) neu geregelt.

Einen Anspruch auf **Befreiung** vom Rundfunkbeitrag haben

- Bezieher von Transferleistungen (ALG II; Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe),
- Empfänger von Ausbildungsförderung (BAB, BAföG, Ausbildungsgeld), die nicht bei den Eltern wohnen
- Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe,
- Empfänger von Hilfe zur Pflege und
- Empfänger von Pflegezulagen

Einen Anspruch auf **Ermäßigung** des Rundfunkbeitrages haben:

- Blinde und nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- Behinderte mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Auf dem Schwerbehindertenausweis wird bei Vorliegen der Voraussetzungen das Merkzeichen RF vermerkt.

Auf Grundlage des "Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages" ist das Ablaufverfahren vereinfacht worden und nun wie folgt geregelt:

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages ist unter Angabe der Teilnehmernummer (neunstellig) mit einer Kopie des jeweiligen Bewilligungsbescheides oder des Schwerbehindertenausweises an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu senden. Es reicht eine einfache Kopie.

Damit ist es nicht mehr erforderlich, die Übereinstimmung des Originals mit der Kopie von einer Behörde bestätigen zu lassen.

Eine rückwirkende Befreiung bzw. Ermäßigung ist nunmehr bis zu drei Jahre möglich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag** (*Original*)

Antragstellung

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-5011
- Fax: 0371 488-5099
- E-Mail: soziale.leistungen@stadt-chemnitz.de

Rechtsgrundlagen

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Weitere Informationen

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten mit ihrem Leistungsbescheid eine Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, welche sie dann mit dem Antrag selbst an den Beitragsservice senden.

Sollte eine solche Bescheinigung dem Bescheid nicht beigelegt sein, schicken **Asylbewerber**, mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eine Kopie ihres Leistungsbescheides an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII erhalten mit ihrem Sozialhilfebescheid eine Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, welche sie dann mit dem Antrag selbst an den Beitragsservice senden.

Sollte eine solche Bescheinigung dem Bescheid nicht beigelegt sein, schicken Empfänger von **Sozialhilfe** und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eine Kopie ihres Leistungsbescheides an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II erhalten seit 01.07.2009 mit ihrem Arbeitslosengeld-II-Bescheid eine Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, welche sie dann mit dem Antrag selbst an den Beitragsservice senden.

Sollte eine solche Bescheinigung dem Bescheid nicht beigelegt sein, schicken Empfänger von Leistungen nach dem SGB II mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eine Kopie ihres Leistungsbescheides an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Empfänger von BAföG erhalten mit ihrem Bewilligungsbescheid eine Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, welche sie dann mit dem Antrag selbst an den Beitragsservice senden.

Sollte eine solche Bescheinigung dem Bescheid nicht beigelegt sein, schicken Empfänger von BAföG mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eine Kopie ihres Leistungsbescheides an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Empfänger von Blindenhilfe erhalten mit ihrem Bewilligungsbescheid eine Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, welche sie dann mit dem Antrag selbst an den Beitragsservice senden.

Sollte eine solche Bescheinigung dem Bescheid nicht beigelegt sein, schicken Empfänger von Blindenhilfe mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eine Kopie ihres Leistungsbescheides an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Taubblinde Menschen benötigen zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio eine ärztliche Bescheinigung, welche sie dann mit dem Antrag selbst an den Beitragsservice senden.

Personen, die Anspruch auf die Zahlung des ermäßigten Beitrages haben, erhalten mit ihrem Feststellungsbescheid nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) eine Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, welche sie dann mit dem Antrag selbst an den Beitragsservice senden.

Sollte eine solche Bescheinigung dem Bescheid nicht beigelegt sein, schicken Personen, die einen Anspruch auf ermäßigte Zahlung haben mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eine Kopie ihres Feststellungsbescheides an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Empfänger von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe schicken mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eine Kopie ihres Leistungsbescheides an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III schicken mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eine Kopie ihres Leistungsbescheides an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Empfänger von Leistungen für Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz schicken mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eine Kopie ihres Leistungsbescheides an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/empfaenger_von_sozialleistungen/index_ge

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/menschen_mit_behinderung/index_ger.html

Häufig gestellte Fragen

Wie ist die Adresse der GEZ?

ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln

Muss der Antrag durch den Antragsteller an die GEZ gesandt werden?

Ja.

Zuständige Stelle

Sozialamt

Abt Soziale Leistungen

Moritzhof / BVZ I

Bahnhofstraße 53

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 5011

Fax: +49 371 488 5091

E-Mail.: soziale.leistungen@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-5001

E-Mail sozialamt@stadt-chemnitz.de

Dienstags 08:30 - 12:00 Sprechzeiten ohne Termin (Wohngeld im Kundenportal)

Donnerstags 08:30 - 12:00 14:00 - 18:00 Sprechzeiten ohne Termin

*Das Kundenportal befindet sich im Erdgeschoss des Moritzhofes in der Bahnhofstraße 53.